

# Geschichte des Schulwesens von Nidwalden [Fortsetzung]

Autor(en): **Deschwanden, Karl von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **3 (1886)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698345>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Geschichte des Schulwesens von Nidwalden.

Von Karl von Deschwanden, alt Rathsherr, in Oberdorf bei Stans.  
(Fortsetzung.)



## Rudolf Andermatt. <sup>1)</sup>

Er scheint nach dem Abschied seines namenlosen Vorgängers dessen Stelle interim versehen zu haben.

Am 23. April, St. Georgen-Landrath 1635, setzte ihn diese Behörde in den Genuß seines Amtes und erkannte, ihm 50 Gl. verabfolgen zu lassen als Jahrgehalt, „wie vor diesem dem Schulmeister ist gen worden.“ Die darauffolgende Landsgemeinde am 29. April schenkte ihm das Landrecht, zwar nicht so großmüthig, wie zweien seiner frühern Amtsbrüder, sondern „mit dem Zuothun, „daß er M. Herren 4 Jahre lang dienen „soll ohne Lohn, bringt Gl. 200.“

Der neue Schulmeister bedurfte nebst der wichtigen Einkaufssumme noch eines besondern Vertrauens zu dem Schutze der Geseze und Behörden, zu dem Schwerte der Gerechtigkeit, unter dessen Streichen einzig in den letzten 10 Jahren mehr denn 60 Menschen verblutet und deren Leichname auf dem Scheiterhaufen zu Asche verwandelt worden, weil sie der Unholderei verdächtig, mittelst der peinlichen Folter auch geständig geworden. Ueberdieß wüthete im Jahre seiner Er-

---

<sup>1)</sup> Rudolf Andermatt war mit Christoffel Ruffis Tochter Anna Maria verhehlicht.

wählung der schwarze Tod, zwar schon seit mehreren Jahren bekannt, mit erneuter Heftigkeit, so daß im November gleichen Jahres eine Verordnung festgesetzt wurde:

„Daß man kein Vieh mehr soll in die Kirchen bringen, „sie sterbend gleich wie, man soll auch die Schälten und Gloggen „nit bruchen, wann man mit dem hl. Sakrament usgah.“

So oft er auch mit den Opfern der Seuche in Berührung gekommen sein mag, so blieb er doch vor derselben verschont, nicht aber von den Wirkungen der weitausgreifenden, allen Verkehr hemmenden Pest. Die darauf eingetretene Theuerung gestattete ihm nicht, so lange auf seinen täglichen Verdienst zu verzichten, als er bei seiner Anstellung angelobt. Der St. Georgen-Landrath des Jahres 1636 kam daher seiner Bitte huldvoll entgegen und beschloß: Obwohl dem Hrn. Schulmeister Rudolf Andermatt das Landrecht mit der Bedingung geschenkt worden, daß er 4 Jahre lang seinen Lohn als Einkaufssumme anstehen lasse: „Ist ihm uff sin Anhalten begünstiget, „daß er in Ansehung dieser thüren Zit er dieses Jahr den „Jahrlohn züchen möge, doch für die Gl. 200 als vierer „Jahren Lohn zuvor gut Bürgschaft und Versicherung dem „Säckelmeister leisten soll.“

In den darauffolgenden Jahren 1637, 38, 39, 40 und 41 wiederholt sich seine Bestätigung mit dem Zugeständniß seines Jahrgehaltens gleichmäßig mit der Bestätigung des Schulmeister Franz Fluri von Buochs. Im Jahre 1642 fand Andermatt, daß im Schulhaus für sein Bedürfniß zu wenig wohnliche Gemächer vorhanden wären. Der Landrath geruhete daher an St. Jörgentag zu erkennen:

„Dem Schuolmeister Rud. Andermatt wöllent M. H. „den Jahrlohn gfolgen lassen und wilen er anbringen lassen, „daß er etwan eines nebenstüblis in der Schuol von nöthen „wäre, sintemal nur eine Stuben in der Schuol fige, lassents „M. H. ihnen nit mißfallen und soll der Buwmeister etwa mit „2 oder 3 von M. H. darum gvalt haben.“

Noch immer waren die blutigen Scenen der Hexenprozesse nicht alle vorüber, auf einmal ward das Folterseil wieder gespannt und der Rauch der Scheiterhaufen stieg von Frohnhofen <sup>1)</sup> auf und verkündete die Hinrichtung einer schauerhaften Zahl von Unglücklichen. In diese Zeit fällt wie ein Sonnenstrahl durch Gewitterwolken, die Rechtfertigung der Frau Anna Wingartner, verhehlicht mit Lieutenant Hans Stulz, die nach zweimaligen langen, standhaft ausgehaltenen Folterqualen um 20,000 Pfd. und zur Abtragung anderer großen Unkosten verfällt, endlich als unschuldig erklärt wurde. Die gleiche, starkmüthige Frau war es, unseres Wissens, welche später den Grundstein zu der jetzigen Frühmesserpfrunde gelegt hat. Man weiß nicht, ob man sich mehr über den edlen Sinn dieser Frau oder über die Kleinliche, sehr irdische Aengstlichkeit des damaligen Rathes wundern soll.

„Die Stiftung der Pfruond, so Frau Anna Wingartner „uffgericht und ihr Sohn Herr Hauptmann Johann Franz Stulz, „(nachmaliger Landammann und Ritter) vermehret, nämlich daß „alle Morgent ein Mäß in unser L. Frauen Kapelen solle gelesen „werden, ist bestätigt, jedoch, daß es gemeinen Kilchgnossen zu „ewigen Zyten zu keinem Nachtheil oder Schaden gereiche.“ <sup>2)</sup>

Fernerß heißt es in gleicher Schlußnahme weiter:

„Die Mäß belangend soll selbige weder den Kilchgnossen „noch der Obrigkeit, noch dem Lande zu keinem Nachtheil ge- „reichen und so die Pfruond solcher Gestalt kann uffgericht er- „halten werden, so wöllent M. S. es hiemit bewilliget haben. „Und wyles Hr. Hauptmann anerbotten, so er ohne Syberben „absturbe, daß er M. S. by Pfd. 2000 verehren wollte, laßt „manß derby verbliben.“ St. Jörgen-Landrath 1659.

Um wieder zu unserem Schulmeister Andermatt zurück zu kehren, so verwaltete er sein Amt in der Schule und auf der Orgel so gut, daß seiner Bestätigung durch viele Jahre keine

---

<sup>1)</sup> Alte Benennung des Hochgerichtes beim Siechenhaus.

<sup>2)</sup> Bezieht sich auf daheringe Kosten.

der sterotypen Zusätze mehr beigelegt wurden. So durch die Jahre 1614, im Jahre 1645 hieß es sogar: „Will er sich woll haltet, ohne Lob und Tadel anno 1646, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 54.“ Der Landrath vom 24. April 1658 fand es wieder einmal an der Zeit, hinzuzufügen: „Dem „Schulmeister von Stans soll zuogsprochen werde, daß er sich „mit der Jugend flyßig instelle.“

Wir betrachten diesen Riffel als ein Schlußzeugniß, haben aber noch einige, wenige andere Nachrichten über ihn anzubringen, ehe wir von ihm scheiden.

Andermatt war an seinem Amte nicht reich geworden. Sein naher Verwandte Bernhard Durrer aber war noch ärmer und bedurfte fremder Hülfe. Andermatt nahm zwei Kinder der bedrängten Familie in sein Haus auf und wurde überdieß noch mit einer Steuer belegt, die dem fünften Theile seines Jahrgehaltes gleichkam. Es war ihm daher nicht zu verdenken, wenn er sich deßwegen beschwerte, und vom Rathe der Steuer überhoben wurde. Auch der Hag zwischen seinem Garten und der ehrw. Schwestern Wiederhuob wurde auf gemeinsame Kosten erstellt, den 27. März 1651.

Je älter unser Schulmann an seiner Stelle geworden, um so muthwilliger werden seine Schüler; der Haselstock reichte in der alternden Hand nicht mehr aus, um dem guten Manne Recht zu schaffen gegen das unheilige Volk einer neuern Zeit. Wir überlassen das Wort in diesem Handel ganz dem Tagebuch des Wochenrathes, das uns darüber ganz deutlich belehrt:

„Dwilien man mit sonderbarem beduren vernämen müssen, „wie daß die jugend ein sonderbaren Schwur und Verbindung „zuosammen gethan, indem daß sie willens gsin den Schulmeister zu schmirben und auch in anderwägen zuo traktiren, „haben M. H. erkennt, daß man die 5, als des Lütenants „Hans Melch Zelgers Sun, Marzell Keller, Karli Keller und „Meophas Käpli als Anfänger der Sach soll examinirt werden

„und über 8 Tag für M. H. bracht werden.“ Den 1. September 1653. <sup>1)</sup>

So sehr es anfänglich den Anschein nahm, daß die gefährdete Schulmeister-Autorität von dem Arm der Gerechtigkeit beschützt werde, so kühl zeigte sich am Ende der Eifer für den alten Schulmeister, so groß die Milde gegen die Fehlbaren:

„M. H. haben ein Utschuß verordnet mit dem Schulmeister, wie auch mit finen Schulkindern zu reden und den Eltern diejenigen Kinder, als sie fehlbar finden, abstrafen befehlen und sind dazu verordnet, Statthalter Leuw, Landvogt Kaspar Bonbüren, Kilchmeier Stulz, Fähndrich Niklaus Bonmatt und der Landweibel.“

Es ist unklar, wann Andermatt als Schulmeister abgetreten, da das Wochenraths-Protokoll schon am 16. November 1658 von einem neuen Schulmeister spricht und ihm einen obrigkeitlichen Verwalter oder Pfruondvogt bestimmt, während Andermatt noch vom St. Jörgen-Landrath 1660 mit Namen genannt und bestätigt wurde. Wahrscheinlich ist auf die fatale Geschichte der Schul-Revolution der Schlüssel der Schultube in eine andere Hand übergegangen, während Andermatt als Organist noch im Amte blieb. Ohne Lächeln oder Schmolten schritt diesmal der Landrath über die Bestätigung der alten Schulmeister von Stans und Buochs hinweg und beschränkte sich, ihnen ihr Jahrgeloh zu zuerkennen, der von der Nachgemeinde vom 30. Mai 1666 auf 52 Gl. festgesetzt wurde. Länger verweilte er bei diesen Angestellten an St. Georgen 1662, als er besonders für den neuen Schulmeister von Stans nachdrucksvolle Worte hatte, die wir aber noch nicht wiedergeben, sondern erst den alten Schulmeister zu seinem nahen Ende geleiten wollen.

---

<sup>1)</sup> Lieutenant Hans Melch Zelgers Sohn war vielleicht der nachmalige Landammann und Ritter Jakob Michael Zelger; Kleophas Käslin ward Pfarrer in Sulgen 1696.

Am 14. Mai 1662 verlieh die Nachgemeinde seinem Sohne Franz Jakob Andermatt das Stipendium für den Studentenplatz in Paris. Nach 4 Jahren kehrte Jakob Franz wieder aus der Fremde zurück und besaß so das Vertrauen der Landesregierung, daß diese erklärte:

„Der Herr Doktor Jakob Franz Andermatt ist zu einem „Doktor unseres Landes angenommen worden und soll Ime „für ein Jahr Gl. 80 bargäld vom Hrn. Seckelmeister im „Namen M. H. für seine Belohnung werden. Er aber umb „eine guote Appotegg sorgen und die ehrw. Kapuziner in ihren „Anligen zc. unentgeltlich besorgen.“

Doktor Andermatt war nicht bloß ein praktischer, hülfsreicher Arzt, sondern er benützte seine Mußestunden zu frommen, wissenschaftlichen Arbeiten. In ihm erkennen wir den ersten Biographen unseres sel. Landesvaters Konrad Scheuber, ihm verdankt man die meisten und genauesten Nachrichten über dessen Leben und Sterben, das er 1678 beschrieb.

Wie lange sein Vater Rudolf noch am Leben geblieben, ist ungewiß. Wahrscheinlich hinterließ er noch einige jüngere Kinder aus zweiter Ehe, welche sich mit ihrem ältern Bruder Jakob Franz entzweiten und deßwegen einer bögtlichen Vertretung bedurften. Der Landrath bestimmte ihnen am 3. August 1671 den Hans Ulrich Barmettler des Raths als Beistand und Vogt: „Bis der Strithandel so sie Geschwisterte mit dem „Hrn. Doktor Jakob Franz, ihrem Bruder habent, erörtert sin „wird, danetwegen an M. H. stehen soll ihn witerß heißen „Vogt zu sin.“

Von da an verschwindet der Name des Schulmeisters Andermatt aus den Annalen; er mag im Jahre 1671 gestorben sein. Der St. Jörgen-Landrath bestimmte beiden Schulmeistern zu Stanz und Buochs ihr Salarium, wie gewohnt, wie es dem verstorbenen Schulmeister vor kurz verwichener Zeit von Hrn. Säckelmeister Wolfgang Christen auch bezahlt worden.

Allem Anscheine hatte aber Andermatt schon am 16. November 1658, wenigstens in der Schulstube, einem Nachfolger

### **Herrn Melchior Wyngartner <sup>1)</sup>**

Platz gemacht. Das Rathsbuch sagt an genanntem Tag:

„Wilen Hr. Melcher Wyngartner die Schuol angenommen, „ist Ime Hr. Hauptmann Stulz zu allen Begebenheiten zu „einem Bistand von Obrigkeit wegen gegeben worden.“

Die Nachrichten über Hrn. Wyngartners Schulmeisterei sind großen Theils vor 200 Jahren verschollen. Wir wissen von ihm noch weniger als von seinen frühern Amtskollegen, was er als Schulmeister geleistet. Indessen müssen wir jene Notizen auf seine Rechnung tragen, welche in diese Zeit einfallen, z. B. daß am 13. Oktober 1659 beschlossen worden:

„In die Schuol oder Schuolhus etwan ein Puffetlin in „bescheidenheit von dannenem Holz machen zlassen, wyles gar „feins darin sin soll.“

Da sich die Kanzlei bemühte, seinem Namen ein Hr. vorzusetzen, so darf auf seinen geistlichen Stand geschlossen werden. Dieß schützte ihn jedoch nicht, schon am 3. November an dem Hrn. Jakob Barmettler einen Konkurrenten zu bekommen. Der Rath beauftragte den Hrn. Pfarrer und Hrn. Statthalter des Schullohns wegen mit ihm zu affordiren. Wir wissen nun nicht, welchem von diesen beiden Herren die Oberherrschaft in Schule und Orgel zugefallen, oder ob sie selbe unter sich getheilt hatten. Im letztern Fall hätten sie auch die Ehre, nachfolgende Aufzeichnungen unter sich zu theilen oder einzeln zu behalten:

1662 Februar 13. Wochenrath. „Der Hr. Landweibel „soll in unserer Pfarrkirchen verkünden, daß by Gl. 10 puoß

---

<sup>1)</sup> Melchior Wyngartner war der Sohn von Landfädelmeister Johann Wyngartner und der Agatha Blättler; Hauptmann J. F. Stulz war sein Cousin.



„die Kinder kein Gefäch, Geschrei und Tumult under dem „man den Rosenfranz bätet, anfangen sollen und wer die Buoß „nit zu zahlen hat, soll in's Taubhaus gethan werden.“

Obgleich dieses Verbot vorab die Dorf- und Schuljugend beschlägt, so wollen wir indessen dem Schulmeister nicht alle Verantwortung aufladen, zumal der Landrath an St. Jörgentag ihn zu arger Strafen wegen tadelt: „Den Schuolmeistern zu „Buochs und Stans ist wiederum der Jahrlohn uf 1 Jahr be- „günstiget. Jedoch soll der Landammann Stulz dem Schuolmeister „zu Stans ernstlich zusprechen, daß er furohin mit den Kindern „recht bescheidenlich und gebührlich umgehen, sie strafen soll „nach dem sie verdienet und sonderlich mit dem Haruszehren „und anderem in Procedere solle inhalten.“

Von da an tritt in der Schule eine gänzliche Windstille ein. Der Schulmeister muß genau nach dem landrätlichen Geleise fortgefahren sein, da seine Schritte nicht die geringsten Spuren in den Protokollen zurückgelassen haben. Nur weil am 1. Juli 1671 von einem neuen Lehrer erwähnt wird, so ist gründlich anzunehmen, der Alte sei gestorben. Beim Amtsantritt des neuen Lehrers fand man es nothwendig, eine durchgreifende Schulordnung, sowohl für den Lehrer, wie für die Kinder festzusetzen: „In welcher Gestalt der Lehrer Schuol halten und auch die anvertraute Jugend sich verhalten soll zc.“ Diese Aufgabe wurde dem Hrn. Kammerer (Viktor Käslin), dem reg. Hrn. Landammann (Karl Leodegar Lussi), dem Kirchmeier und einem Landschreiber zu Theil.

Die neue Schulordnung sollte aber, ehe sie in Kraft trete, die Ratifikation des Kirchenrathes erhalten. Wahrscheinlich wurde die Ausführung dieses Beschlusses verzögert, vielleicht gar nicht ausgeführt, da die erste, schriftliche Schulordnung, welche auf uns gekommen, das Datum vom 30. November 1690 trägt. Als Organist wird im Jahre 1672 den 19. September Franz Zelger genannt, aber nicht als Schulmeister betitelt, somit wissen

wir abermals nicht, was für einen Mann der Rath auf dem Rohr hatte, als er am 15. Januar 1674 sein Mißfallen durch folgende Schlußnahme aussprach:

„Unserem Schuolmeister soll durch die H. Landämmig „sammt Säckelmeister mit allem Ernst zugesprochen werden, damit er sich wegen der Schuolordnung, als auch in Rächtmäßiger „Bestrafung der Jugend besser instelle, sonst würden gemein „Kilchgnossen von Stans verursacht werden, künftige Ostern „ein anderer Schuolmeister anzunehmen.“ Kirchenrathsbeschluß.

Nun schweigen wieder alle Rathspratokolle über die Schule von Stans, nur der Zahn der Zeit nagt am Schulhaus und an dessen Gartenhag und verursacht dem Lande unliebsame Unkosten, was aus den Mienen des Landrathes wohl zu entnehmen ist, als er am 30. April 1685 sprach: „Was an dem Schuolhaus zu Stans auch (zu verbessern) an dem Gartenhag inskünftig was manglens zu erbessern, soll der Schuolherr solches „schuldig zu zahlen.“

Auf einmal erscheint wieder ein neuer Schulmeister. Ohne zu sagen, wann und wie er in's Schulhaus gekommen, erzählt das Rathspratokoll, daß 1690 der St. Georgen-Landrath dem Schulmeister Kooth seinen Jahrlohn wieder begünstiget habe; weil er sich darum nicht angemeldet, sei es M. H. überlassen, ihm denselben zuzustellen. Die Orgel wurde durch Schulherr Hans Kaspar Bonwyl besorgt, der sich ein eigen Haus baute und dafür aus dem Landsäckel Pfd. 20 zur Unterstützung empfing. Landrath den 7. September 1690.

Obgleich das alte Schulhaus in unserer Zeit vom jeweiligen Organisten einzig bewohnt wird, so ist dennoch klar, daß es früher vorzüglich die Wohnung des Landschuolmeisters gewesen, und wenn Schulmeister und Organist nicht in einer Person funktionirten, so hatte Ersterer das Vorrecht auf das Haus und Letzterer mußte um eigene Wohnung sorgen.

Die bisherigen Schulnotizen gestatten den Blicken des neugierigen Schulmannes nur spärliches Licht in das Innere der Schulstube. Um so mehr freut er sich, endlich auf ein Altstück zu stossen, das über die Lehrweise, über die Zucht und den Geist der damaligen Schule einigen Aufschluß gibt. Wir halten es aller Mühe werth, dasselbe wortgetreu in diese Blätter aufzunehmen.

**Kurze Regel und Ordnung der allhiefigen Schuel zu Stans,  
aufgesetzt den 30. Tag Novembris Anno 1690.**

Weilen ein jedes Werkch, damit es nit nur wol anfangen, sondern auch zu einem glücklichen Endt gebracht werde, von Gott sein Anfang nehmen muß, solle der Schuol jeder Zeit das hl. Gebett vorgehen und mit selbigem ebenmäßig beschloffen werden. Dergestalten und Erstlichen, Soll von Einem aus den Knaben mit lauter Stim daß gewöhnliche Schuelgebet mit nach Volgung der übrigen Knaben vorgebettet und verrichtet werden. Ingleichen so oft die Uhr schlägt underwerender Schuel solle auch das Stunden-Gebett laut durch Vorlagung eines andern geübt und gebraucht werden.

Zum Anderen Sollen alle undt iede Knaben Morgens wann die Kirch- und Gottesdienst vollendet, sich mit Zucht und Ehrbarkeit, in glichem Nachmittag umb zwölf Uhr zu der Schuel begeben, ihr auferlegte Lektion, so wol im teütsch als Latein lesen, daß Außenlernen daheim gelernt haben und in ihre Orter sich verfügen, auch darin verbleiben, auch die Zeit, so ihnen biß zur Ankunft deß Schuel-Herren übrig, nit mit unnützen geschweß, sondern fleißiger Vorbereitung undt überlesung deren Lektionen zuebringen, damit Sye Hernacher desto besser gerüft von dem Schuel-Herrn erfunden werden. Widrigen fahß aber

eines oder das andere von Obgeschriebenen Sachen übertreten wurde, sollen Sye gebührender Massen mit der Ruothen gestraft werden.

Zum Dritten Sollen auch alle und jede Knaben, wan sye nit in die Kinderlehr, Ambt, Predig, Vesper, Rosenkranz und Schuel kommen, sich bei dem Schuelherr wegen ihrer Abwesenheit am volgenten Tag excusieren und so sye nit genügsame Ursache haben, Sollen sye abgestraft werden.

Zum Vierten: Alle Knaben, so in den Chor gehen und ministriren, Sollen an Sonn- und Feyrtagen vor vollendetem Amt und der Predigt gar nit aus der Kirche gehen, ausgenommen zu Winterszit erst nach der Elevation und zwar nur die Jüngern, die Größern sollen durchaus verbleiben, damit wan ein Prozession oder Umbgang nach dem Gottesdienst auch Ministranten vorhanden seyn.

Zum Fünften: So einer old mehr Partisten auch andre in den Chor und Schuel gehende Knaben zu einem andern Herren (So ieweden nur einem erlaubt Schuel zu halten) nach ihro Eltern guet gedunken geschickt wurden und giengen, sollen Sye nichts desto weniger auf dem Chor und Kirchen Gottesdienst, es seye Ambt, Predig, Vesper, Kinderlehr und Rosenkranz, in allem, was einem Partisten oder Ministranten gebührt zu thun, dem Schuelherr unterthänig sein, so aber das widrige geschehen wurde, solle Sye der Schuelherr gewalt haben abzustrafen.

Zum Sechsten: Sollen die Partisten alle Tag geschwind auf die Wysegloggen, am Samstag aber unter dem Wyssi- und Vesperlüten aber, wann man daß kleine Glöggli lütet, fleißig in der Kirche erscheinen, damit, wann an Sonn- und Feyrtag ein Sell-Vesper vor der großen Vesper wäre, die Priester nit uf Sye warten müssen, sollen auch alle Samstag und Feyrabend des nachfolgenden Tags zubor Ihr Hymnos in die Schuel

bringen und die Antiphonen übersehen, damit Sye in der Kirche wie gebrüchlich intoniren können.

Zum Siebenten: Ist auch allen Knaben verboten, am Abend um die Kirche old Kapelle u. d. Frauen herum zu lieben, auch sollte auß der Schuel auß Nothwendigkeit nit mehr alß einer außfragen, damit nit etwa Vuoben Boffen verüben, solle auch nit mehr als einem erlaubt werden.

Item sollen alle Knaben nach vollendetem Rosenkranz, Morgent- und Abent-Schuel Bar um Bar aben bis zum Kirchhof und von dannen still, züchtig, ohne Geschrey sich nachher Hause begeben und zu Haus ihre vorgeschriebene Lektionen und Gesang repetiren.

Zum Achten: Die so die Musik lehren müssen, sollen alle Tag nach vollendeter Abentschuel ohngefahr umb zwey Uhr fleißig in der Schuel erscheinen, damit sye mögen in der Musik und Choral instruiert werden, also und der Gestalt, daß diejenigen, so zu den Geistlichen Herren in die Schuel gehen, nit Ursach haben, auszubleiben und sich desto besser zu verhalten wissen, Sehen Sye gleichwohl Partisten oder nit wan Sye nit umb die vorgeschriebene Zeit erscheinen, sollen sye mit Gebühr abgestraft werden, damit der alte Musik flor wiederumb ernüwert und . . . . . gemacht möge werden.

Zum Neunten und Letzten sollen alle Knaben vor und Nachmittag zwo Lektionen aussagen und keinem andern Knab als alle dem Schuelherr, es seye dann die größte Noth vorhanden, mag der Schuelherr einer auß den Besten ihnen ernambsen, denen Ihme sie die vorgeschriebenen Lektionen aussagen, und so einer erfunden wurde, der sein Lektion nicht könnte, solle er von dem Schuelherr gehört und alsdann mit Gebühr abgestraft werden.“

Wir bedauern, uns mit den Lehrmitteln dieser Schule nicht bekannter machen zu können; bei dem damaligen Mangel eigentlicher Schulbücher muß jedes gedruckte Buch, welches dem

Lehrer geeignet schien, dafür ausgereicht haben. Ein Katechismus diente nebst dem Religionsunterricht auch wieder als Lesebuch, als Stoff zum Schreibunterricht, zum Diktiren für den Lehrer, oder zum Copiren für die Schüler; vom Rechnen hörte man in der Schule nichts. Die geschriebenen, arabischen Ziffern kannte der gemeine Mann noch durch ein volles Jahrhundert gewöhnlich nicht, bediente sich die Kanzlei ja noch lange hin mit Vorliebe der römischen Zahlen, die keine weitläufige Operationen gestatteten; daß man aber das Kopfrechnen in der Schule lernen müsse, fiel Niemand ein. War Verstand dafür vorhanden, so brach er von selbst durch; wem natürliche Anlagen nicht in's Zahlenreich verhalfen, der blieb ohne Gewissens-Scrupel damit unbekannt sein Leben lang. Aus vorstehender Schulordnung entnehmen wir, daß sie einzig nur für die männliche Schuljugend aufgestellt worden, und unter dieser ganz besonders auf die Bildung gesitteter Ministranten und wohlunterrichteter Partisten und Choralsänger abzielt. Die Mädchen scheinen aus der Schule verschwunden und in kleiner Anzahl seit 1624 einigen Schulunterricht bei den Frauenschwestern zu St. Klara empfangen zu haben. Nebstdem erhellet daraus, daß manche geistliche Herren, nach ihrer Muße, kleine Nebenschulen gehalten, wodurch das, den Schulbesuch betreffende Gesetz größtentheils unausführbar geworden.

Uebrigens wurde der Altar- und Choraldienst nicht bloß als eine kleine Erwerbquelle für unvermöglige Knaben angesehen, sondern mehr als eine ehrenhafte Auszeichnung, um welche sich auch die Söhne angesehenen Eltern bewarben. In dieser Eigenschaft machten sie die erste Bekanntschaft mit der lateinischen Sprache, welche ihnen dann die Pforten zu einer fernern, wissenschaftlichen Bildung erschloß.

An die „Kurze Regel der Schule zu Stans“ knüpfte man auch ein Regulativ für den Lehrer in nachstehender Abfassung.

**Folget hernach die Regell eines verordneten Schulherrn.**

Erstlich solle der Herr Schuelherr allwegen am Morgen in den Gottesdienst und Abend in der Vesper bei gueter Zeit erscheinen, damit die übrigen Priester nit auf ihne warten müssen und der Gottesdienst desto fürderlicher fortgange.

Zum Andern solle der Schuelherr flißig achtung geben alle Tag nach der Vesper, daß die Knaben ab dem Chor in den Rosenkranz sich verfügen und so einer von den verordneten Priestern abwäsend wär, soll er Schuelherr verobligiert sein, mit den Knaben den hl. Rosenkranz zu beten.

Zum Dritten solle der Schuelherr alle Knaben unterweisen in dem Katechismo auch zuegleich aus der Predigt und Kinderlehr examiniren, und so einer unwissend befunden wurde, solle er ihn gebührend abstrafen, damit neben anderem Lernen auch die Forcht Gottes eingepflanzt werde, soll also dieses alle Freitag geschehen.

Zum Vierten solle der Schuelherr ein Unterschied machen auf dem Chor mit dem Vigural und Choral nach gestalten der Geschlechter und deren, die Jahrzeit halten.

Zum Fünften solle der Schuelherr fleißig observiren in Unterweisung des Vigurals und Chorals, soll deswegen alle Tag ausgenommen an Vakanztügen fleißig umb 2 Uhr daß Vigural und Choral wie obstat halten und die Knaben in selbigem wol instruiren, damit die Musik alle Zeit wie vergangen florire und zu seiner Zeit Priester auch der Musik nicht unwissend seyen.

Zum Sechsten solle der Schuelherr denen so componiren, wochentlich drey oder vier Argumente angeben und selbige wiederum corrigiren, auch die Knaben vor- und nachmittag 2 mal lassen ihre Lectiones aussagen und selbstn hören, es sei dann die größte Noth vorhanden. Er solle auch alle tag nach vollendetem Gottesdienst darumb sich eiffertig und nach Mittag

umb 12 Uhr in die Schuel begeben, alsobald darauf zu Hören anfangen.

Zum Siebenten solle er Winterszeit wann eine ganze Woche ist, nur am Donnerstag Vakant und zwar nur nachmittag geben, Sommerszeit aber Donstag und Dienstag wan die wuche ganz ist, mag er ihnen auch Vakant geben. Mit dem Geding, so er nit in der ganzen Wuche uf ein Jahrzeit oder nach Kilwi gehen müsse, fahls aber er ausgehen müßte, dadurch die Schuel versäumt wurde, auch so ein Fehrtag in der wuche wäre, soll er kein Vakanz geben, sondern gänzlich abgeschlagen sein. Es wäre dann Sach, daß ein Fehrtag am Montag, kann er am Donsttag darauf, oder am Samstag Fehrtag wär, Zinstag davor ihnen Vakant geben.

NB. Sollen die Knaben dem Pfarrherr und übrigen geistlichen Herren, auch Hrn. Landämmig, Statthalter, Herren Rätth und andere Ehrenpersonen, sammt dem Schuelherrn mit entdecktem Haupt und gebührender Achtung begrüßen, in der Kirche aber so oft aufstehen, und die übrige Zeit mit Lesen, Beten und aufgehobenen Händen zubringen.“

Die vorstehende Schulordnung ist in der Voraussetzung abgefaßt, daß Schule und Orgel von dem gleichen Meister geleitet werden, obgleich es den Behörden daran gelegen war, für jede dieser zwei Beamtungen eine besondere Persönlichkeit anzustellen. Gerade in dieser Zeit war die Schule dem Lehrer Kooth, der Orgeldienst Von-Wyl zugestellt, daher man dem Erstern den Amtsnamen Schulmeister, dem Zweiten jenen des Schelherrn beizulegen pflegte. <sup>1)</sup>

Was das Auf- und Abtreten der nunmehrigen Schulbeamten mehr in Ungewißheit versetzte, ist der Umstand, daß sich der Collator dieser Stellen, der St. Georgen-Landrath bei der jährlichen Bestätigung einer ganz kurzen, phlegmatischen Formel

---

<sup>1)</sup> Der Schelherr war gewöhnlich Priester, der Schulmeister aber Laie.



bediente, in einem Ausspruch dem Hrn. Doktor Scherer und beiden Schulmeistern ihr gewohntes Salarium: „Auf ihr freundliches Anfehren uf ein Jahr wieder zugestellt.“

So lauten die Bestätigungsbeschlüsse durch die Jahre 1691, 92, 93 und 94. Im Jahre 1695 gewährte der Landrath dem Schulmeister von Buochs über seine gewöhnliche Jahres-Besoldung hinaus Schl. 30 (1 Fr. 40 Rp.) „Von dem spanischen Theilgeld jedoch ohne Consequenz, gestalten er jährlich M. S. darumb pittlichen ersuchen solle.“ Die fünfjährige Stille in den Schulverhandlungen wird durch nichts unterbrochen, als durch den wiederum verwitterten Gartenhag des Schulhauses. Diese hin- und hergeschobene Baubeschwerde wird dießmal wieder aus der Landeskasse bestritten.

„Der Garten eines jeweiligen Schuelherren zu Stans „zuo hagen oder repariren zu lassen und die Kósten so hieraus „erwachsen zu bezahlen solle Hr. Säckelmeister im Namen des „ganzen Lands in Ansehung er ein Schulherr dergestalten vor „altem schon geübt worden, befelchnet si.“

Mit diesem Erlasse schließen sich alle schulbezüglichen Beschlüsse des 17. Jahrhunderts und eine neue Zeit beginnt für die Schule. Wie jedes kommende Jahrhundert seine eigenen, neuen Forderungen an die Schule stellen wird, so hat diese die Pflicht zur zeitgemässen Bildung und Geistesentwicklung des Volkes, ihre Thüren weit zu öffnen und mit all' ihren Kräften den wichtigsten Bedürfnissen des Menschen opferwillig entgegen zu kommen. Wohl dem Jahrhundert, das seine Schulaufgabe erkennt und erfüllt.

Wirklich begegnet uns in den ersten Jahren dieser neuen Zeitrechnung auch eine neue Erscheinung im Schulwesen. Zum ersten Mal kommen die Behörden auf eine Berathung über Schulprämie. Der alte Haselstock war abgedroschen oder hatte nicht immer gute Wirkung gethan, darum kamen die Schulmänner dieser Zeit auf ein entgegengesetztes Mittel; nur unter-

scheiden sich ihre Ansichten dadurch von den heutigen, daß man damals auf einen bessern Erfolg rechnete, die Oberklassen mit Prämien auszuzeichnen, statt nun den Verneiner der Untern damit zu wecken. Auf ein sachbezügliches Ansuchen erwiderte der Landrath vom 16. Juni 1707 mit aller Bereitwilligkeit:

„Alldieweil Ihre Wohlern. H. H. Johann Franz Zann mit all gebührendem Respekt sowohl schriftlich als mündlich vortragen lassen, was massen in der ganzen Nachbarschaft üblich, daß demjenigen Hrn. Präceptor und Instruktor der lieben Jugend an Prämii auszuthailen dargeschossen werde, dahero M. G. H. H. ersuochen zuo solchem End etwan 2 old 3 Thaler an solch guotes Werk zuo contribuiren; also haben M. G. H. H. diß begehren ganz billig befunden und dafuro erkennt, daß bedeuter H. Zann so lang als er hier dociren wird Thaler 3 aus dem Landsäckel gefolgen sollen, jedoch aber daß solches zu keiner Consequenz andern die nur etwas Zeits die Kinder instruiren, dienen soll.“

Wir sahen diesen Herrn Johann Franz Zann weder in das Schulhaus ein- noch aus demselben austreten. Roth und Bontohl haben ihre Stellen wenige Jahre bekleidet. Dem Ersten sind gar keine, dem Zweiten nur solche Aufzeichnungen gewidmet, die seine Armuth und seinen bald erfolgten Tod bezeugen.

Am 29. Juli 1709 wurden ihm 4 Thlr. als ein obrigkeitliches Almosen zugesprochen, am 12. August gleichen Jahres wird seines Absterbens und seiner hinterlassenen Frau und Kinder erwähnt; am 25. September wurden seine Gläubiger zusammengerufen, und damit verstummen alle Berichte über den armen Mann. Als sein wohl installirter Nachfolger erblickt man am 22. Dezember 1710 den Vinzenz Jakober. Der Landrath besann sich damals, ob er von seinem verwittweten, ausländischen Schulmeister, dem man zutrauen mochte, daß er sich eine zweite Frau suche, die 100 Kronen Bürgschaft abfordern soll. Jakober scheint den Schulmeister und Schulherrn in sich vereiniget zu haben; er blieb lange an seiner Stelle, hatte schwere Zeiten mit seinen

Mitbürgern getheilt und getragen. In den Kämpfen 1712 und 1713 fielen an 50 streitbare Männer aus der Gemeinde Stanz. Noth und Theuerung begleiteten den Krieg. Steuern und Abgaben lasteten auf dem erschöpften Land. Dann ging Stanz in Flammen auf, 81 Dachgiebel zählte die Brandstätte; auch das ehrwürdige Rathhaus lag in der Asche. Doch blieb Vinzenz Jakober auf seinem Posten, wo wir ihn am 22. Juni 1729 noch zum letzten Mal bestätigt sehen.

Am Schluß dieser Epoche sind noch zwei bischöfl. Erlasse einzureihen, die für die oberhirtliche Schulsorge Zeugniß geben. Auf seiner Visitation befiehlt der Hochw. Bischof Marquard Rudolf von Konstanz, daß die Knabenschulen in den Pfarrgemeinden von den Ortsseelsorgern mit etwelchen, weltlichen Beiständen während dem Jahre wenigstens drei- oder viermal besucht werden, damit die Jugend in Gottesfurcht und Sitteneinheit erzogen und die der Jugend eigenen Laster im Keime erstickt werden können. Actum den 19. November 1693. Protokoll d. geistl. Kapitels.

Ferner warnte Bischof Johann Franziskus von Konstanz in seinem Receß an den Klerus von Nidwalden am 6. Juni 1723 Nr. 14: Die Pfarrherren sollen fleißig ihr Aug auf die Jugend richten, damit selbe eine christliche Erziehung erhalte; sie sollen die Schulen fleißig besuchen und trachten, daß da, wo keine bestehen, solche eingeführt werden; von der Kanzel sollen sie die Eltern zur tugendhaften Erziehung ihrer Kinder ermahnen, von welcher das bürgerliche Wohl, der öffentliche Friede, die Eintracht des Vaterlandes und der Gemeinden abhänge. Vorzüglich aber soll der Jugend Furcht Gottes, Andacht zu den Heiligen, vorzüglich zur unbefleckten Jungfrau Maria, die Zuflucht der Sünder und Bedrängten, eingepflanzt werden.

Sig. Andreas Feuerstein, Theol. Doct. ad St. Stephan. canon. et paroch. Visitator.

Sig. Jos. Franz à Schorno, Theol. Doct. Visitat. Generalis.

(Mitgetheilt von Hochw. Kaplan Odermatt zu Stanz.)

### Das neue Schulhaus. †

Schon ein Jahr vor der Einäscherung des Fleckens Stans brachte Schulmeister Jakober seine begründeten Klagen über die zunehmende Baufälligkeit seines Pfrundhauses vor die Landesregierung. Der Landrath war sogleich bereit, einen Beschluß zu fassen und beauftragte den Hrn. regierenden Landammann, den Hrn. Landeshauptmann Kaiser und Hrn. Landsäckelmeister Bünti, das Haus zu besehen und dem Rath darüber Bericht zu erstatten. Landrath vom 23. Januar 1712. — Die Relation dieser Herren bestätigte die Beschwerden des Schulmeisters vollständig. Ja der Anblick des, seinem Zerfalle nahestehenden Schulhauses schreckte die hochgeachteten Herren vor einem Umbau so sehr ab, daß sie fast eher vorgezogen hätten, dasselbe ganz zu verlassen und ein anderes anzukaufen; hätte ihnen der Gedanke nicht vorgeschwebt, daß die bedeutenden Baukosten nicht einer einzelnen Gemeinde, sondern dem ganzen Lande aufgeladen werden dürfen. Der Landrath kam daher in seiner Sitzung am 22. Februar 1712 überein, den Hrn. Landammann Kaiser und Hrn. Säckelmeister Bünti zu bevollmächtigen: „Das Schuelhus zu Stans, welches das ganze Land erhalten muß, einem andern zu verkaufen, oder aber selbes jemanden zu verdingen abzuschliffen und wiederum auf dem alten Platz aufzubauen zu lassen.“

Die beauftragten Herren beeilten sich nicht, von der empfangenen Vollmacht Anwendung zu machen. Ein Jahr ging vorüber, da kam der verhängnißvolle 17. März und legte beinahe den ganzen Flecken Stans in Asche. Einzig verschonten die Flammen die Pfarrkirche, die Pfrundhäuser und zwei der entlegensten Gassen, nämlich die Schmied- und Knirigasse. Bekanntlich stand das Schulhaus in der Letzteren, was seinem Bewohner für den Augenblick gut zu statten kam, obgleich seine Hoffnung auf eine bessere Wohnung in eine ungewisse Zukunft

hinausgeschoben war. Die Noth ward zur Tugend der Genügsamkeit, die Klagen über Dach und G'mach des Schulmeisters waren gestillt im Hinblick auf mehr als 100 Familien, die dessen ganz entbehrten. Sowie aber mit der Zeit schöne, steinerne Häuserreihen aus den Brandstätten sich erhoben und das baufällige Schulhaus wieder um 6 Jahre älter geworden, fand sich der Schulmeister unter seinem Dache endlich nicht mehr gut geborgen. Auf seine Vorstellung am 5. September 1718 beschloß der Landrath, das vor 6 Jahren dem Demolierhammer zuerkannte Schulhaus nochmals inspizieren zu lassen, ob es mit dessen baulichen Zerfahrenheit und daherigen Lebensgefahr für die Einwohner seine Nichtigkeit habe. Hr. alt Landammann und Landeshauptmann Kaiser, Rechneten-Herr Bünty und Hr. Obervogt Bonbüren wurden mit diesem Bisum betraut. Am 28. November gleichen Jahres gelangte der Bericht der Herren Comitirten an den Rath zurück und bewirkte den Ausspruch:

„Whlen von den usgeschoffenen Herren zu vernehmen gestanden, daß das Schuelhaus ungefährlich gebaut werden müsse, also haben M. H. erkennt, auf seinem alten Platz, mit einem Ziegelrost, doch das übrige alles von Holz nüm ufgeführt werden solle, dannethin die Abtheilung und alles nöthige byzuschaffen erkennt, obgemeldte Herren und die Eindlifer deputiert, und usgeschoffen sein sollen.“

Indessen legte der Winter seinen Schnee nochmals auf das alte Schindeldach des Schulhauses, ehe zum Werke geschritten worden. Erst mußte im Frühling 1719 St. Georg dem Landrath zusammen läuten, der dann zur Auffuhr und Auferbauung „des Schuelhauses in Stans den Hrn. alt Landammann und Landshauptmann Keyser zum Bauherr dominirt und ernambset hat.“ Allein der ernannte Bauherr ging ganz gemächlich an sein Werk, wollte erst sehen, wer eigentlich bezahlen werde, ehe er sich zu befehlen getraute. Fast jede der äussern Gemeinden, wenigstens Buochs, Wolfenschießen und Beggried hatten sich mitlilerweilen eigene Schulhäuser gebaut,

woran ihnen die Gemeinde Stans nichts zu leisten schuldig gewesen; da nun aber Stans, als die reichste Gemeinde, ein Schulhaus bauen will, sollen die Aermern den Reichern mit Steuern und Frohndienst unterstützen? Obgleich sie das herkömmliche Recht nicht bestreiten konnten, so fanden sie die Ausübung desselben unter den veränderten Verhältnissen sehr drückend und unbillig. Was den Repräsentanten der übrigen Gemeinden an St. Jörgen=Tag 1615 noch nicht ganz klar gewesen, als Schulmeister Johann Todt um getreuere Ablieferung des benötigten Brennholzes und um Aufbesserung seines Jahrlohnes bat, dafür fanden sie jetzt das Wort, wie es Hr. Vandammann, Kaiser am 18. Dezember 1719 dem besammelten Landrathe eröffnet, wie es das Rathsbuch überliefert:

„Hr. Vandammann und Landshauptmann Kaiser bringt  
„vor M. G. H. indem er vor etwas Bits zu einem Bau=  
„meister zu hiesigem Schuolhaus ernambset, als längst genannt  
„Hr. Vandammann, daß die Eindlifer aller Uerthenen im Land  
„ihr Theilholz und was angelegt worden, laut Abtheilung her=  
„zuführen, wird aber hergegen eingewendet, daß die H. Uertner  
„sich erklären, ganz geneigt laut Abtheilung darzuobgeben; mit  
„dem Beding jedoch, daß inskünftige genannte H. Uertner so=  
„wohl in Erbauung als Ausbesserung des allhiesigen Schuol=  
„hauses gänzlichen enthebt und allweg davon entbrostet sein.  
„Darüber erkennt, daß die Ufertkirchgäng kraft wirklich gemach=  
„ter Abtheilung, beliebt sein werden, bey dieser guoten Witterung  
„die erforderlichen Materialien an behöriges Ort frühzeitig zu  
„führen zu lassen, damit bei anrückendem Frühling das Schuol=  
„haus in Kosten des ganzen Landes und des Gemeindsfackels  
„uferbuwet werden möge. Wann dann über kurz oder lang  
„durch brunst oder ander Zufahl dieses Haus (welches der liebe  
„Gott wenden wolle) wiederumb zu Grunde gehen thäte, thut  
„man von siten deren Kirchnossen von Stans uff Ratifikation  
„der wohlw. Kirchgemeind gleichsam dermalen die Versicherung

„geben, solches Gebliw in solchem unberhofften Zufahl in eigenen  
„Kosten des Kirchgangs, ohne Beschwerd der useren Kirchgäng  
„wiederumb aufführen zu lassen, jedoch soll man bedacht sein,  
„daß derjenig Schulmeister, daß er in dem Haus an Öfen,  
„Fürblatten und Fenster brechen thät, solches in seinen Kösten  
„allzeit machen lassen soll, die übrige Erhaltung des Hauses in  
„dem Dach und anderwärtig betreffende, wird solches von Seiten  
„M. G. H. und O. aus dem Landsäckel fürtrabas erhalten  
„und die deßwegen uflaufenden Kösten obrigkeitlich ausgehalten  
„werden.“

Obgleich die Kirchengemeinde Stans auf diesem Weg durch die Mithülfe des ganzen Landes zu einem neuen Schulhaus gelangen konnte, obgleich durch diese Unterhandlung ihr die Aussicht eröffnet worden, daß die Erhaltungslast des Hauses theils auf dessen Bewohner, theils auf die Landesregierung, nicht aber auf die Gemeinde Stans zu verlegen sei; so fand Stans das harte Recht seinem Interesse entsprechender, als den sehr lojaln Vorschlag des Landrathes, und trat nicht in Unterhandlung. Schulmeister Jakob war durch die Zögerungen des hochgeachteten Hrn. Baumeisters und durch den angehobenen Streit zwischen Stans und den übrigen Gemeinden verurtheilt, noch ein- oder mehrmal unter seinem Gefahr drohenden Dache zu überwintern.

Ungeachtet zur Beilegung der entstandenen Streitfrage kein unpartheiischer Richter im Lande zu finden gewesen, so wollte man deßwegen seine Zuflucht zu keinem ausländischen nehmen, und verständigte sich, den Entscheid über das neue Schulhaus in die Hände zweier Männer zu legen, die sich eines allgemeinen Zutrauens zu erfreuen hatten. Der Landrath erkannte in seiner Sitzung am 29. Januar 1720:

„Der Streit zwischen Stans und den übrigen Gemeinden wegen dem Schulhausbau beizulegen wurden ernannt und gänzlich bevollmächtigt der wohlregierende Hr. Landammann Beat

„Jakob Leuw, von Seiten eines löbl. Kirchganges Stans,  
„dannet Hr. Landesstatthalter und Landeshauptmann Achermann  
„im Namen der aufferen Kirchgänge, welche Herren nach obbe=  
„meldten Grundsätzen eine Abkunft zu treffen durchaus und un=  
„beschränkt ermächtigt worden.“

Es wurde vom Landrath noch beigefügt, daß Stans bei künftiger Tragung der Schulhausbeschwerden auch einzig bevollmächtigt sei, den Schuldienst zu vergeben, ohne Eintrag und Beisitz der äussern Gemeinden. Die beiden Staatsmänner brachten die Ausgleichung des Anstandes mit der Bedingung zum Abschluß, daß Stans für die Uebernahme sämtlicher, künftiger Bauauslagen aus der Landeskasse 100 Thlr. (Fr. 380. 95 Rp.) baar empfieng. Am darauffolgenden 11. März beauftragte der Rath den Hrn. Landsäckelmeister, dem Hrn. Bauherr Vandamm Kaiser die erkannten Thlr. 100 richtig zu Händen zu stellen.

### **Ein armer Zeitabschnitt an Schulberichten.**

Nun folgt eine sehr schweigsame Zeit für die Schule von Stans. Der Landrath hatte nun sein Ernennungsrecht der Schulherren und Schulmeister an die Gemeinden abgetreten. In deren Namen setzte der Kirchenrath die Schullehrer ein oder ab; er verwaltete die inneren Angelegenheiten der Schule und ließ seine Beschlüsse den Kirchen=Protokollen einverleiben, die bis 1798 fehlen.

Wenn nun der Landrath seine entscheidende Hand von der Lehrerwahl zurückgezogen, so gab er damit seine hohheitliche Oberaufsicht über die Lehrer keineswegs auf, sondern unterwarf diese einer jährlichen Bestätigung, indem sie gehalten waren, um ihren Jahrlohn vor einem im Mai oder Brachmonat besammelten Landrath persönlich zu bitten.

Die Kanzlei führte bei diesem Akte eine sehr träge Feder und packte so viele Bedienstete in einen Zug zusammen, daß die Eigennamen üblicherweise wegblieben.



Wir erinnern an Schulherr Jakob, dessen Bestätigungen bis in's Jahr 1729 erwähnt worden. Fol. 135. Von da an aber fehlen uns alle Nachrichten über ihn.

Nebstdem, daß der Landrath die Besoldungskasse in seiner Hand behielt, traf er von Zeit zu Zeit auch andere, auf die Jugend bezügliche Beschlüsse z. B. den 13. Mai 1736:

„Die Landspielleuth sind nach gewohnheit angenommen worden, mit dem bysatz, daß die trummer undt pffyer nach alter gewohnheit undt brauch in denen drey letzten Faßnacht-tägen der Jugend aufspielen sellen, undt zwar ohne bezahlung nach altem Gebrauch.“

Zum allgemeinen Tummelplatz diente bekanntlich die Tanzaube. Die Belustigung dauerte meistens bis zur Vesperglocke, für Erfrischungen hatte jeder selbst zu sorgen und seinen Mundvorrath von Hause mitzubringen. Gegen den Durst wehrte man mit dem frischen Wasser des Dorfbrunnens.

Am 11. Mai 1739 erfahren wir zum erstenmal, daß Schulmeister Jakob nicht mehr auf seiner Pfründe sitzt; vielleicht daß einer seiner Söhne unter den Bittenden sich befindet:

„H. Doktor Jakob und Bonmatt, Chirurgen Buosinger, Stulz und Jöri, Schulherr Omlin und Wäber, <sup>1)</sup> auch Bot Daniel Bonmatt wollen um das gewohnt Salarium anhalten und ist denselben in ihren Anbegehren willfahren worden.“

So folgen die Bewilligungen der Besoldungen durch ein volles Decenium, ohne daß sich der Rathschreiber herbeigelassen hätte, die Namen unserer Schulmeister ferners zu verrathen. Gerne beschränkt sich das Protokoll auf die Worte:

„Item, die Schulherren von Stans, Buochs und Wolfenschießen so um ihr Salarien angehalten, sind um ihre Bitt erhört worden.“ So am 9. Mai 1740, 41, 42 und 43;

---

<sup>1)</sup> Valentin Remigi Wäber ist Lehrer in Buochs seit 1729. Wir werden ihm bei der dortigen Schule wieder begegnen.

oft bediente sich der Eine oder Andere eines Fürsprechers, aber der Rath wollte ihnen diese Erdemüthigung nicht schenken und sprach: „Sollen sich furohin in eigener Person stellen.“ Die Jahre 1744 bis 49 bringen die immer gleichlautende Schlußnahme, aber keine nähere Kenntniß weder über Wäber noch Omlin. Aus einer Rathserkenntniß vom 27. Oktober gleichen Jahres geht hervor, daß der Kirchenrath von Stanz dem Rathe eine neue Schulordnung zur Bestätigung vorlegte. Die Stellen, welche das Rathsbuch wiederholt, richten sich bloß darauf, den angestellten Lehrern eine Monopol auf ihre Schulen zu sichern. Zum ersten Mal kommt bei diesem Anlasse die Sprache von einer hiesigen, lateinischen Schule.

„Ratione der Schulordnung so ein Kirchenrath von Stanz für sich gemacht und begehrt, daß solche möcht bestätigt werden, nämlich daß auffert den angenommenen Geistlichen niemand die lateinisch, und auffert dem Schulherr niemand die Teütsche Schul haben solle; haben also M. H. Ihre gemachte Ordnung in diesem und andern durchaus ratificiren wollen; jedoch behalten M. H. Ihnen vor, nach gestalt und Zeit der Umständen darin zu Endern, soll auch diesere Ordnung die auferen Pfarreyen und Uerthenen nichts angehen, sondern allein den Hauptflecken Stanz.“

Durch die Jahre 1750 bis 1762 fehlen uns alle, näheren Berichte über die deutsche Schule. Alljährlich erscheint die gewöhnliche Gruppe der benannten H. Doktoren und Chirurgen, nebst den namenlosen Schulherren von Stanz, Buochs und Wolfenschießen, 1757 gesellt sich noch ein Vieharzt zu den Petenten.

Am 22. September 1762 wirft das Raths-Protokoll wieder einen matten Lichtstrahl auf die Schulfründe, mit Verwunderung ist der alte Omlin noch immer auf derselben zu erkennen. Es heißt:

„Der Landweibel soll dem Herr Schulherr Omlin anzeigen, daß er sich in Zukunft hieten solle, nit mehr weder in

„hier noch auffert Land also kizlig zu reden, wie es zu mehr-  
fachem von ihm beschehen, daß deswegen Schlaghändel . . .  
„erwachsen seyen.“

Die Gehalts-Bewilligungen hatten indessen ihren regel-  
mäßigen Fortgang bis auf das Jahr 1768, da uns das Proto-  
koll überzeugt, daß dem fast 30 Jahre im Amte gestandenen  
Schulherren Omlin seine Stelle abgenommen und in jüngere  
Hände gelegt worden sei den 2. Januar 1768:

„Da die Kirchengemeinde von Stanz für guot erachtet,  
„dem dasigen Schulherren old Organisten die Schuol abzu-  
„nehmen und solche dem wohlehrw. Hrn. Jost Antoni Würsch <sup>1)</sup>  
„und Landfahndrich Binti zu gutem der Jugend zuzuerkennen  
„und daher beten lassen, daß M. G. H. Obern diesen zwei  
„Schulherren das gewohnt Salarium jährlich abfolgen möchten,  
„welches hochselbe jährlich einem jeweiligen Schulherr zu Stanz  
„haben abfolgen lassen. Also habend M. G. H. und Obern  
„gar kein Bedenthen gemacht, das gleiche Salarium diesen zwei  
„Schulherren zuzuerkennen; jedoch sollen selbe ebenfalls gleich  
„den vorigen Schulherren jährlich hierum anhalten, für die Zeit  
„aber, so Hr. Schulherr Omlin vom letzten Mayen annoch  
„Schuol gehalten, soll pro rata der Abzug gemacht und solchem  
„vom Solario gut gemacht werden.“

Allem Anschein nach waren Orgel und Schule durch diese  
neuen Wahlen in sehr solide Hände gerathen; denn die Annalen  
erzählen wiederum durch viele Jahre von keinem Wechsel der  
Schulherren. Daß man über die minderjährige Jugend eine  
ziemlich genaue Polizei ausübte, und die geschriebenen Verord-  
nungen nicht bloß auf dem Papier stehen ließ, zeigt uns ein  
geringer Vorfall vom 18. Juni 1774. Als an einem dieser  
langen Sommerabende einige Kinder herumziehenden Musikanten

---

<sup>1)</sup> Hr. Jost Antoni Würsch war der Sohn von Landesstatthalter  
Hans Jost Würsch von Buochs, geb. 1734, Priester 1760 und † als  
Religios in Piemont 1776.

durch die Gassen von Stans nachfolgten, hob der Landesvater den Warnungsfinger schon in die Höhe und sprach:

„Diejenigen Eltern, deren Kinder verwichen nach 8 Uhr „fremden Spielleuten auf der Gaß nachgezogen, sollen vor näch= „sten Wucherrath citirt werden.“

Es ist sonderbar, wie der h. Landrath durch viele Jahr= hunderte die Schulmeister von Stans und Buochs, seit 1702 jenen von Wolfenschießen aus der Landeskasse besolden konnte, ohne daß sich aus den übrigen Gemeinden für die gleiche Be= rechtigung keine Stimme erhob. Erst am St. Georgen=Tag 1795 regten sich endlich Beggenried, Emmetten und Hergiswyl und verlangten, daß ihren Schulen auch eine angemessene Unter= stützung aus dem Landsäckel zukommen möchte. Das Raths= Protokoll berichtet hierüber:

„Es haben die drei Kirchgäng Beggenried, Emmetten und „Hergiswyl durch ihre H. Rath vorstellen lassen, wie daß „bekanntermassen Stans, Buochs und Wolfenschießen für die „Schulen bestimmte Wartgelder jährlich genießen, sie aber „nicht, bittende, weil sie alle gleiche Landleuthe seyen und „auch sich gleich übrigen den beschwerden unterwerffen müssen, „daß auch ihnen jährlichen etwas bestimmtes für die Schulen „möchte verabsolgt werden. Welches Ansuchen und Begehren „U. G. H. und Obern gerecht und der Billigkeit angemessen „befunden und daher

„für Beggenried	bestimmt	ßfd.	60,
„ Emmetten	„	„	40,
„ Hergiswyl	„	„	40.“

(Schluß folgt.)

